

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0359/2017/BV

Datum:
08.11.2017

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anpassung des Entgeltsystems für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	14.12.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Für die **Betreuungsentgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen** (Krippe, Kindergarten, Hort) wird folgendes festgelegt:
 - a. Das bisherige fünfstufige Entgeltsystem wird ab dem 1. September 2018 durch ein **sechsstufiges Entgeltssystem** entsprechend Tabelle 1 der Anlage 01 ersetzt.
 - b. Die **Betreuungsentgelte für die städtischen Kinderkrippen** werden ab dem 1. September 2018 entsprechend Tabelle 2 der Anlage 01 festgesetzt.
 - c. Die **Betreuungsentgelte für die städtischen Kindergärten** (Gruppen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt) werden ab dem 1. September 2018 entsprechend Tabelle 3 der Anlage 01 festgesetzt.
 - d. Die **Betreuungsentgelte für die Betreuung von Schulkindern in städtischen Kindertageseinrichtungen** werden ab dem 1. September 2018 entsprechend Tabelle 4 der Anlage 01 festgesetzt.
 - e. Die **Geschwisterermäßigung in den Einkommensstufen 5 und 6** wird dahingehend geändert, dass für alle unterhaltsberechtigten Kinder insgesamt anstelle von bisher 150 Prozent des Betreuungsentgelts maximal 175 Prozent des Betreuungsentgelts zu entrichten sind. Dies gilt für Betreuungsverträge, die die erstmalige Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einem Betreuungssegment ab dem 1. September 2018 regeln.
 - f. Die **Betreuungsentgelte** werden regelmäßig alle zwei Jahre – erstmals für das Kindergartenjahr 2020/2021 – zu Beginn des Kindergartenjahres **fortgeschrieben**. Dabei erhöhen sich die Entgelte um den Prozentsatz, um den die Gehälter nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Sozial- und Erziehungsdienst - in den vorangegangenen zwei Jahren gestiegen sind.
 - g. Die **Essensentgelte** werden zum 1. September 2018 und danach regelmäßig alle 2 Jahre auf die aktuellen Werte nach der Sachbezugswertverordnung angehoben.
2. Zur **Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung** zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) schlägt die Stadt Heidelberg den Trägern der Kindertageseinrichtungen folgende Änderungen der ÖV vor:
 - a. Der in **§ 7a Absatz 1 Buchstabe d der ÖV** festgelegte Betrag bei Betreuung von Kindern mit Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ wird ab 1. September 2018 von bisher 50 Euro monatlich auf 125 Euro monatlich erhöht.

b. Der in **§ 7a Absatz 1 Buchstabe c der ÖV** festgelegte Betrag in Höhe von 270 Euro pro Jahr wird ab 1. September 2018 auf 360 Euro pro Jahr erhöht. Gleichzeitig wird hier den Trägern die Möglichkeit eröffnet, anstelle des pauschalen Ausgleichs den Ausgleich des tatsächlichen Einnahmeverlusts durch die Geschwisterermäßigung zu beantragen.

c. In **§ 6a Absatz 1 der ÖV** wird folgender Satz eingefügt: Dieser Betrag kann auch gewährt werden, wenn ein Träger Elternentgelte erhebt, die höchstens den in den städtischen Kinderkrippen erhobenen Entgelten in Stufe 6 entsprechen, wenn gleichzeitig die Einkommensstaffelung und die Entgelte in den einzelnen Einkommensstufen an die städtischen Regelungen angelehnt sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Änderungsvertrag mit den Trägern zu schließen, wenn diese mit den Änderungen einverstanden sind.

3. Ab dem 1. September 2018 wird für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt im Rahmen des **Heidelberg-Passes und des Heidelberg-Passes+** das Elternentgelt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Mehraufwendungen bei den Entgeltbefreiungen und Entgeltübernahmen netto je Kita-Jahr (Ziffer 3 des Beschlussvorschlags)	140.000 €
Mehraufwendungen im Rahmen der ÖV je Kita-Jahr (Ziffer 2 des Beschlussvorschlags)	360.000 €
Einnahmen:	
Mehrerträge aus Entgelten je Kita-Jahr (Ziffer 1 des Beschlussvorschlags)	180.000 €
Finanzierung:	
Deckung des Mehrbedarfs in 2018 innerhalb der Ansätze für Zuschüsse nach der ÖV möglich	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat hat in den Zielvereinbarungen des Doppelhaushalts 2017/2018 die Erarbeitung eines Konzepts zur Absenkung der Beitragsstufen I und II der Sozialstaffelung der Kinderbetreuung festgeschrieben. Aufgrund bestehender Wechselwirkungen wurde dieser Auftrag zum Anlass genommen, das Arbeitsfeld Betreuungsentgelte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege insgesamt zu überarbeiten.

Begründung:

1. Ausgangslage

In den städtischen Kindertageseinrichtungen wird seit dem Jahr 1975 ein einkommensgestaffeltes Betreuungsentgelt erhoben. Die eingeführten Entgeltstufen sind am Existenzminimum orientiert und seit 2011 unverändert. Da der Gemeinderat im Rahmen des Doppelhaushalts 2017/2018 beschlossen hat, die unteren Einkommensgruppen zu entlasten, wurde dies zum Anlass genommen, auch die Einkommensstaffelung zu aktualisieren. Hierbei sind auch Wechselwirkungen mit anderen Systemen (zum Beispiel Gutscheinmodell, Kindertagespflege) zu berücksichtigen (siehe auch Drucksache 0142/2017/IV).

Der Elternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtungen wird am 21. November 2017 über die geplanten Änderungen informiert. Ein mündlicher Bericht hierzu erfolgt im Jugendhilfeausschuss.

2. Änderungen des Entgeltsystems in den städtischen Kindertageseinrichtungen

2.1. Änderung der Entgeltsystems

Das bisherige Entgeltsystem mit fünf Stufen soll durch ein sechsstufiges System ersetzt werden. Als Grundlage für die Festsetzung der untersten Entgeltstufe dient das steuerliche Existenzminimum einer vierköpfigen Familie. Dieses wird je Stufe um jeweils 13.000 Euro erhöht, womit folgende sechs nach Einkommen gestaffelte Stufen entstehen:

Stufe I:	bis 30.000 Euro (vorher: bis 24.960 Euro)
Stufe II:	bis 43.000 Euro (vorher: bis 37.260 Euro)
Stufe III:	bis 56.000 Euro (vorher: bis 49.560 Euro)
Stufe IV:	bis 69.000 Euro (vorher: bis 61.860 Euro)
Stufe V:	bis 82.000 Euro (vorher: über 61.860 Euro)
Stufe VI:	über 82.000 Euro (neu)

Maßgeblich für die Einstufung ist entsprechend Ziffer 4.4 der Bedingungen für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Heidelberg (Drucksache 0122/2016/BV) das auf das kommende Jahr hochgerechnete Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt.

Hierbei wird das steuerlich bereinigte Bruttoeinkommen berücksichtigt. Es wird lediglich das um steuerliche Freibeträge wie zum Beispiel Alleinerziehendenentlastungsbetrag, Kinderfreibeträge, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen reduzierte Einkommen angerechnet.

Darüber hinaus wird das zu berücksichtigende Einkommen ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um einen zusätzlichen Freibetrag reduziert. Dieser Betrag, der am Existenzminimum eines Kindes orientiert ist, wird von 4.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben.

2.2. Änderung der Betreuungsentgelte

Bei der Änderung der Betreuungsentgelte in allen Betreuungssegmenten wird ein lineares System beibehalten, wobei die unteren Entgeltstufen entlastet werden, während Familien mit sehr hohem Einkommen etwas stärker belastet werden. Durch die Änderung der Einkommensstufen werden zum Teil auch Familien mit mittlerem Einkommen entlastet. Die Einkommensstufe IV orientiert sich an den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände, die von einer Kostenbeitragsdeckung von ungefähr 20 Prozent durch die Elternentgelte ausgehen. Als Orientierung für die Einkommensstufe VI diene der nicht durch kommunale Zuschüsse gedeckte Betrag der Musterkindertageseinrichtung in der Örtlichen Vereinbarung.

Die neuen Entgelttabellen sind als Anlage 01 beigefügt.

2.3. Geschwisterermäßigung

Um kinderreiche Familien zu entlasten, wird das Betreuungsentgelt für die Kinderbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen bisher auf ein Höchstmaß von 150 Prozent begrenzt. Dies bedeutet, dass bisher bei 2 betreuten Kindern in einer Familie je Kind 75 Prozent des maßgeblichen Betreuungsentgelts erhoben wurde, bei 3 Kindern 50 Prozent und so weiter. Hierbei werden alle Geschwisterkinder berücksichtigt, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung, bei einer anerkannten Tagespflegeperson oder in einem Betreuungsangebot am Standort einer städtischen Grundschule ganze Monate kostenpflichtig betreut werden. Diese Regelung soll bei Familien in den Einkommensstufen I bis IV so beibehalten werden. In den Einkommensstufen V und VI wird das Höchstmaß auf 175 Prozent angehoben. Dies bedeutet, dass bei diesen Familien dann bei 2 betreuten Kindern je Kind 87,5 Prozent des maßgeblichen Betreuungsentgelts erhoben werden, bei 3 Kindern 58,33 Prozent und so weiter. Gelten soll diese Neuregelung für alle Betreuungsverträge, die die erstmalige Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einem Betreuungssegment ab dem 1. September 2018 regeln.

Dies erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil Familien mit höherem Einkommen in größerem Maß von den steuerlichen Begünstigungen für Kinder profitieren. Neben dem Kinderfreibetrag in Höhe von aktuell 4.716 Euro und dem Erziehungsfreibetrag in Höhe von aktuell 2.640 Euro je Kind können bis zu 6.000 Euro Betreuungskosten je Kind steuerlich berücksichtigt werden, indem zwei Drittel der Kosten als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

3. Regelmäßige Fortschreibung

Seit 2013 werden die Entgelte für alle Betreuungsangebote (Krippe, Kindergartenbereich und Horte) städtischer Kindertageseinrichtungen alle 2 Jahre zum Beginn des Kindergartenjahres angepasst.

Es hat sich bewährt, als Maßstab für die regelmäßige Entgeltanpassung die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst - zu nutzen, da die Personalkosten für die Fachkräfte der größte Kostenfaktor im Bereich der Kindertageseinrichtungen sind.

Mit einer weiteren regelmäßigen, moderaten Anpassung im 2-Jahres-Rhythmus ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 für alle Bereiche soll daher eine laufende Berücksichtigung der Kostenerhöhungen gewährleistet werden. Durch diese Regelung werden Familien künftig nur in zumutbarem Maße mehr belastet. Für die Verwaltung und die freien Träger der Kindertageseinrichtungen, die das städtische Entgeltsystem übernommen haben, ergibt sich durch die regelmäßige Erhöhung eine höhere Planungssicherheit.

Die Essensentgelte wurden bisher zeitgleich mit den Betreuungsentgelten anhand der Werte der Sachbezugswertverordnung neu festgesetzt. Um die Zeitgleichheit beizubehalten und den Verwaltungsaufwand gering zu halten, erfolgt hier eine Anpassung zum 1. September 2018 und zukünftig zusammen mit der Anhebung der Betreuungsentgelte jedes zweite Jahr.

4. Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung (ÖV) zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen decken in der Regel die Ausgaben, die nicht durch die städtischen Zuschüsse gedeckt werden, über das Elternentgelt. Im Kindergartenbereich haben sich die evangelische Kirche in Heidelberg und die katholische Kirchengemeinde Heidelberg verpflichtet, die gleichen Betreuungsentgelte zu erheben wie die Stadt Heidelberg, ebenso erhebt der Verein päd-aktiv e.V. in der Kindertageseinrichtung KiTa Zollhofgarten die gleichen Betreuungsentgelte. Diese Träger haben bereits signalisiert, dass es durch die Einkommensverluste aufgrund der Einkommensstaffelung und der Geschwisterermäßigung immer schwieriger wird, diese Betreuungsentgelte zu halten.

Im Krippenbereich gibt es aufgrund der höheren Kosten und des noch größeren Kalkulationsrisikos keinen Träger, dessen Betreuungsentgelte den städtischen Entgelten entsprechen. Für ungefähr ein Drittel der Plätze bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen ist das Betreuungsentgelt nicht höher als das bisherige städtische Betreuungsentgelt in Einkommensstufe 5, wobei in der Regel keine oder nur eine geringe Einkommensstaffelung vorgenommen wird.

Seit 2013 erhalten durch die ÖV die Träger, deren Entgelte an die städtischen Entgelte angepasst sind, zusätzliche Förderbeträge, um die Finanzierungslücken zum Teil auszugleichen und die Bereitschaft zur Angleichung der Betreuungsentgelte zu erreichen.

Diese Beträge müssen aufgrund der Änderungen der Entgeltstruktur angepasst werden, um den Trägern weiterhin zu ermöglichen, die Elternentgelte den städtischen Entgelten anzupassen.

4.1. Zusätzliche Leistungen für Kinder mit Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+

Die Entgeltübernahme für Kinder mit Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ erfolgt in der Regel in Höhe der Entgeltstufe I. Zum Ausgleich des Einkommensverlusts erhalten die Träger nach der aktuellen Regelung in § 7a Absatz 1 Buchstabe d ÖV einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 50 Euro monatlich. Dies entspricht ungefähr der Differenz zwischen Einkommensstufe I und einem mittleren Entgelt für einen siebenstündigen Betreuungsplatz. Durch das neue Entgeltsystem hat sich die Differenz zwischen Einkommensstufe I und einem mittleren Entgelt erhöht, darüber hinaus werden Kinder durchschnittlich mehr als sieben Stunden täglich betreut. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Betrag auf 125 Euro monatlich zu erhöhen. Dies entspricht der Differenz zwischen Einkommensstufe I und IV für einen achtstündigen Betreuungsplatz.

4.2. Ausgleich der Geschwisterermäßigung

Die Träger, deren Betreuungsentgelte im Kindergartenbereich in vollem Umfang an die Stadt Heidelberg angepasst sind, erhalten nach § 7a Absatz 1 Buchstabe c ÖV pro bereitgestelltem Betreuungsplatz einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 270 Euro pro Jahr. Hiervon dient ein Betrag in Höhe von 90 Euro jährlich dem teilweisen Ausgleich des Einnahmeverlustes durch die Geschwisterermäßigung. Dieser Betrag ist bei weitem nicht ausreichend, um die entstehenden Verluste zu kompensieren, auch unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen bei der Geschwisterermäßigung. Um die Geschwisterermäßigung nahezu zu kompensieren und den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird vorgeschlagen, den Betrag für die Geschwisterermäßigung auf 180 Euro zu erhöhen, so dass insgesamt 360 Euro pro Platz und Jahr gewährt werden. Sollte der Fehlbetrag durch die Geschwisterermäßigung für einen Träger nachweislich höher sein, wird vorgeschlagen, dass auf Nachweis der Einnahmeverlust im Nachhinein in vollem Umfang ausgeglichen wird.

4.3. Zusätzliche Leistungen bei angepassten Entgelten im Krippenbereich

Nach § 6a Absatz 1 ÖV erhalten Träger, deren Entgelte höchstens der Einkommensstufe V der städtischen Entgelte entsprechen, einen zusätzlichen Förderbetrag in Höhe von 600 Euro pro bereitgestelltem Betreuungsplatz im Jahr. Nach dieser Regelung werden aktuell über 500 Betreuungsplätze zusätzlich gefördert. In der Regel haben die Träger, die diese zusätzliche Förderung erhalten, keine oder nur eine geringe Einkommensstaffelung. Durch die Änderung des neuen Entgeltsystems für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird das Betreuungsentgelt in Entgeltstufe V leicht erhöht. Für Träger ohne oder mit einer geringen Einkommensstaffelung ist es gerechtfertigt, die zusätzliche Leistung weiterhin nur dann zu gewähren, wenn das Betreuungsentgelt nicht höher ist als in Einkommensstufe V. Den Trägern soll jedoch auch die Möglichkeit eröffnet werden, diese zusätzliche Leistung zu erhalten, wenn sie bereit sind, das städtische Entgeltsystem in Bezug auf Einkommensstufen und Entgelthöhe zu übernehmen.

5. Änderungen der Heidelberg-Pass-Leistungen

Seit dem 1. Januar 2010 wird für alle Kinder aus einkommensschwachen Familien im Rahmen der Heidelberg-Pass-Regelungen das Betreuungsentgelt für das letzte Kindergartenjahr übernommen. Diese Regelungen wurden mehrfach ausgeweitet. Seit dem 1. Januar 2016 wird für alle Kinder mit Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahres vollenden, das Entgelt für die Betreuung in einer Kindergartengruppe übernommen. Hiervon profitieren monatlich derzeit knapp 700 Kinder. Diese Regelung wird nun ab dem 1. September 2018 auf alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ausgeweitet, sobald sie in einer Kindertageseinrichtung kostenpflichtig betreut werden. Hierdurch wird einkommensschwachen Eltern die Entscheidung für die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung erleichtert.

6. Geplante weitere Änderungen

Um auch Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen, deren Kinder bei einem freien Träger von Kindertageseinrichtungen betreut werden, zu entlasten, ist geplant, die Satzung über das Gutscheinmodell zum 1. September 2018 anzupassen. Hier ist beabsichtigt, die Gutscheinhöhe in den Einkommensstufen I und II zu verdoppeln und die Einkommensgrenze so zu erhöhen, dass Familien bis zur Einkommensstufe IV hiervon profitieren. Hierdurch gleichen sich gerade für diese Familien die selbst zu zahlenden Betreuungsentgelte bei freien Trägern denen in den städtischen Kindertageseinrichtungen an.

Ebenso ist geplant, zu diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege anzugleichen, um auch hier eine Vergleichbarkeit der Entgeltsysteme herzustellen. In diesem Zusammenhang werden auch die Heidelberg-Pass-Regelungen und die Geschwisterermäßigung für die in Tagespflege betreuten Kinder an die Regelungen der Kindertageseinrichtungen angepasst.

Beschlussvorlagen mit den neuen Satzungen sind im März 2018 vorgesehen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Ziel war es, die Neuregelungen möglichst haushaltsneutral zu gestalten. Nach den vorliegenden Kalkulationen wird dies in etwa möglich sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verbesserungen für die Bezieher/-innen geringer und mittlerer Einkommen durch die Neustrukturierung des Entgeltsystems gedeckt sind. Eine wesentliche Rolle wird dabei spielen, wie sich die Entgeltzahler aus der bisherigen Stufe V künftig auf die Stufen IV bis VI verteilen.

Zu einer Haushaltsbelastung in Höhe von rund 360.000 Euro führt allerdings die Fortschreibung der ergänzenden Förderung nach der Örtlichen Vereinbarung, da hier Bedarfe aufgefangen werden müssen, die in Folge der Übernahme des städtischen Entgeltsystems außerhalb des originär städtischen Bereichs liegen.

Die Auswirkungen der Neuregelung sind bisher nur teilweise im Haushaltsplan enthalten. Außerdem wird es im Bereich der Entgeltbefreiungen und der Entgeltübernahmen zu Verschiebungen zwischen den einzelnen Haushaltspositionen kommen. Die Neuregelung tritt erst im September 2018 in Kraft, somit reduzieren sich die finanziellen Auswirkungen für 2018 entsprechend jahresanteilig. Da in 2017 der Ansatz bei den Zuschüssen an die freien Träger der Kindertageseinrichtungen nicht vollständig benötigt wird, geht die Verwaltung auch für 2018 davon aus, dass entstehende Mehrbedarfe innerhalb des Teilhaushalts des Amtes gedeckt werden können.

Die von der Neuregelung betroffenen Haushaltspositionen sind nachfolgend dargestellt. Die Ziffern 1a), 2a) und 3) sind unmittelbar Gegenstand dieser Vorlage. Zu den Ziffern 1b) und 2b) soll die Beschlussfassung erst Anfang 2018 erfolgen.

	Ergebnis 2016	Veränderung durch die Neuregelung gegenüber bisher
1. Aufwendungen:		
a) Entgeltbefreiungen gemäß Heidelberg-Pass / Heidelberg-Pass + (ohne Essensgeldbefreiungen) und Transferaufwendungen für Entgeltübernahmen gemäß §§ 22, 90 SGB VIII abzüglich Kostenersätze	1.212.000 €	+140.000 €
b) Aufwendungen für Gutscheine für die Betreuung in Kinderkrippen	193.000 €	+57.000 €
c) Beitragsfreiheit Kindertagespflege durch Heidelberg-Pass / Heidelberg-Pass+	0 €	+45.000 €
Zwischensumme Aufwendungen		+242.000 €
2. Erträge:		
a) Entgelte für die Betreuung in eigenen Kindertageseinrichtungen (ohne Mittagstisch)	2.362.000 €	+180.000 €
b) Entgelte für die Betreuung in Tagespflege	840.000 €	+ 50.000 €
Zwischensumme Erträge		+230.000 €
3. Aufwendungen für notwendige Anpassung der Örtlichen Vereinbarung		
a) Ergänzende Zuschüsse im Rahmen gemäß § 7a Absatz 1 Ziffer c und d der ÖV	300.000 €	+360.000 €
Mehrbelastung		+372.000 €

8. Fazit

Die Anpassung des Entgeltsystems mit den zusätzlichen Änderungen bei den Heidelberg-Pass-Leistungen, der Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung und den zusätzlich geplanten Änderungen bei der Satzung über das Gutscheinmodell und der Satzung über die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege ist wirtschaftlich und sozial ausgewogen. Durch die Änderungen werden die Familien in Abhängigkeit von ihrem Leistungsvermögen an den Betreuungskosten beteiligt. Durch die Ausweitung der Heidelberg-Pass-Leistungen und die geplanten Satzungsänderungen treffen die Begünstigungen auch Familien, deren Kinder in Tagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers betreut werden. Hierdurch wird dem Wunsch- und Wahlrecht Rechnung getragen.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ1	+	Armut begrenzen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Abbau sozialer Benachteiligung
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhebung von Elternentgelten zur teilweisen Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Bereitstellung eines guten Betreuungsangebots sichert langfristig die Infrastruktur und ermöglicht den Ausbau von adäquaten Betreuungsformen. Ziel/e: Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Entgeltstufen und Benutzungsentgelte städtischer Kindertageseinrichtungen